

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Stadt Köln ist an der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) mit 10 % unmittelbar und zu 90 % mittelbar über die Stadtwerke Köln GmbH beteiligt.

Die für die Entsendung in den Aufsichtsrat maßgebliche Bestimmung der Satzung der Gesellschaft lautet:

„§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind.

(3) – (7) [...]“

Die Benennung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln für den Aufsichtsrat der Gesellschaft endete – ungeachtet der Übergangsregelung – mit der Wahlzeit des bisherigen Rates. Es ist daher erforderlich, unverzüglich einen Vorschlag für die Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze zu unterbreiten.

Nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung ist der KVB-Aufsichtsrat paritätisch mit zehn Arbeitnehmervertretern besetzt. Auf die Anteilseigner entfallen daher die zehn verbleibenden Mandate. Ersatzvertreter sind nicht zu benennen.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen

sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gemäß 50 Abs. 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3 GO NRW) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Oberbürgermeisters ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze maßgebliche Sitzzuteilungsverfahren (Quotenverfahren nach Hare-Niemeyer) findet insoweit nur auf die verbleibenden neun Sitze Anwendung.